

Stadtbauamt Klaus Bonelli		Vorlagen-Nr. 40/100/2023	
Sitzung am 26.02.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Fortschreibung Lärmaktionsplan - Stufe 4 - Berichtsentwurf			
Ausgangssituation: Die Gemeinde Aulendorf obliegt der Pflichtaufgabe die alle 5 Jahre wiederkehrende Lärmaktionsplanung, diesmal in der Stufe 4, durchzuführen. Im Vergleich zur Stufe 3 (2018) haben sich die Berechnungsvorschriften und die Beurteilungsgrenzen geändert. Es werden mehr Einflussfaktoren, u.a. Motorräder bei der Lärmermittlung berücksichtigt und die Beurteilungsgrenzen für einen Handlungsbedarf bei $L_{den}=65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night}=55 \text{ dB(A)}$ definiert. Für Aulendorf ist die Landesstraße L285 im Streckenzug Allewindenstraße - Mockenstraße - Saulgauer Straße zu untersuchen. Dieser Streckenzug weist eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV, Jahresmittelwert aller Wochentage) von größer 8.200 Kfz/24h auf. In der Lärmaktionsplanung sind nur Strecken mit einem DTV von $\geq 8.200 \text{ Kfz/24h}$ zu bewerten. Das Verfahren schreibt eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Verwaltung wird für die Ausarbeitung, wie in Stufe 3, von der Bernard Gruppe ZT GmbH unterstützt. Für die Lärmaktionsplanung ist folgender Zeitplan vorgesehen: ➤ 26.02.2024 –Vorstellung des Berichtsentwurfes sowie Beschluss über die Offenlage - Voraussichtliche Offenlage in der Zeit vom 16.03.2024 bis 16.04.2024 ➤ 13.05.2024 Abwägung und Schlussbericht im Gemeinderat alternativ am 24.06.2024 ➤ 18.07.2024 Abgabe des Schlussberichtes bzw. Versand des Meldebogens an die LUBW Ruhige Gebiete Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiet gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Umgebungslärmrichtlinie nennt die Identifizierung sogenannter ruhiger Gebiete, welche im Sinne der Lärmvorsorge vor der Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. Es werden jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Festlegung solcher ruhigen Gebiete aufgezeigt. Es wird lediglich das Kriterium genannt, dass ein ruhiges Gebiet auf dem Land ein „von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Ausweisung von ruhigen Gebieten hauptsächlich für Ballungsräume relevant ist, da hier die Wege zu Erholungsräumen deutlich länger sind als dies in Kleinstädten oder Gemeinden der Fall ist. Die Gemeinde Aulendorf orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen, wonach nur die maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/ Jahr betrachtet werden. Daher liegt keine flächendeckende Kartierung der Lärmbelastung des Gemeindegebietes vor, welche jedoch für die detaillierte Identifizierung von ruhigen Gebieten, vor allem innerhalb des bebauten Stadtgebietes, nötig wäre. Die Ermittlung solch einer umfassenden Datengrundlage ist jedoch durch den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht zu rechtfertigen. Für ruhige Gebiete liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lärmzunahme und weniger bei der Verringerung vorhandener Lärmbelastungen.			

Um ruhige Gebiete dauerhaft gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen, müssen diese in allen Planungen, die potenziell die Lärmbelastung nachhaltig negativ beeinflussen können, berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt somit hier bei der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und der Flächennutzungsplanung. Weitere konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich.

Die Definition, Auswahl und Festlegung ruhiger Gebiete ist in das Ermessen der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Stellen gestellt; in Baden-Württemberg sind das die Städte und Gemeinden.

Die Gemeinden können eigene Kriterien für die Gebietsauswahl anwenden und so jeweils angepasste Lösungen für ihre Bedürfnisse finden.

Unter Berücksichtigung der zentralen Lage, Begrünung, Aussicht und Sitzgelegenheiten schlagen wir dem Gemeinderat vor, den Schlosspark welcher bereits als Erholungsgebiet dient, als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan zu benennen.

Einordnung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022

Ab der Lärmkartierung 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen – obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat oder sogar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Der EU-Umgebungslärmrichtlinie folgend werden alle fünf Jahre Lärmkarten erstellt. Im Jahr 2022 wurden diese erstmals nach EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, welche sich deutlich von den bisher verwendeten unterscheiden. Daher weichen die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2022 von denen der vorangegangenen Lärmkartierung 2017 ab.

Wesentliche Gründe für höhere Betroffenheiten sind:

- Die Emissionen im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr werden nun wesentlich detaillierter modelliert. So werden z. B. beim Straßenverkehr die Rollgeräusche und die Motorengeräusche getrennt berechnet.
- Die Schallausbreitung wird wesentlich komplexer modelliert. Sie berücksichtigt nun z. B. auch unterschiedliche meteorologische Bedingungen sowie frequenzabhängige Effekte bei der Abschirmung von Lärmquellen durch Lärmschutzwände oder bei der Reflexion an Gebäuden.
- Die Belastetenzahlen werden jetzt anders ermittelt. Früher wurde die Zahl der in einem Gebäude wohnenden Personen gleichmäßig auf die Immissionspunkte am Gebäude verteilt, auf laute und leise Seiten. Jetzt hingegen wird die gesamte Personenzahl eines Gebäudes der lauterer Seite zugewiesen; die leisere Seite des Gebäudes wird nicht berücksichtigt. Somit werden deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen.
- Die Rundungsregel für die Bildung der ausgewiesenen Pegelklassen wurde geändert. Dadurch verschieben sich die 5 Dezibel breiten Pegelklassen um 0,5 Dezibel zu niedrigeren Werten. Damit werden tendenziell größere lärmbelastete Flächen und mehr sowie stärker lärmbelastete Menschen ausgewiesen.

Neben diesen systematischen Änderungen durch die neuen Berechnungsmethoden wirken sich auch veränderte Verhältnisse vor Ort auf die Ergebnisse der Kartierung aus. Beispiele sind:

- Die aktuellen Verkehrsmengen auf Straßen, Schienenwegen und Flughäfen können die Relevanzschwellen, ab denen sie bei der Kartierung zu berücksichtigen sind, unter- oder überschreiten. So können z. B. Verkehrsverlagerungen dazu führen, dass eine Straße erstmals zu kartieren ist.
- Die für die Lärmberechnung relevanten Größen können sich geändert haben. So beeinflussen z. B. zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen wie Tempo 30 oder ein Austausch des Fahrbahnbelags die Lärmsituation vor Ort.
- Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner kann sich durch Wohnungsneubau erhöhen und damit auch die Zahl der lärmbelasteten Menschen.

Alle genannten Faktoren beeinflussen in Summe das Ausmaß der Lärmbelastung der Bevölkerung und die ausgewiesene Anzahl der lärmbelasteten Menschen. Insbesondere der Wechsel auf die EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren führt dazu, dass die aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 verglichen werden können.

Dies führt selbst bei unveränderter Vor-Ort Situation dazu, dass tendenziell mehr lärmbelastete Flächen und deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen werden. Zwischenzeitig erfolgte Lärminderungsmaßnahmen können daher nur sehr bedingt oder gar nicht aus den aktuellen Lärmkarten und den Belastetenzahlen abgelesen werden.

Dem beigefügten Berichtsentwurf können die näheren Informationen entnommen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können dem Bericht entnommen werden.

Dr. Frost wird an der Sitzung anwesend sein und den Berichtsentwurf vorstellen. Sowie für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Berichtsentwurf der Lärmaktionsplanung in der Fassung 13.02.2024 zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfsfassung die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu informieren und zu beteiligen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfsfassung die zuständigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere Straßenbaulastträger anzuhören.

Anlagen:

- Berichtsentwurf vom 15.02.2024
- Lärmkarte 24 Stden
- Lärmkarte LNight

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2024